

Stellvertretung Teil II

A Vor- und nachzubereitender Stoff

Vertretungsmacht und Geschäftsführungsbefugnis; Erlöschen der Vollmacht; Willensmängel bei der Stellvertretung; Rechtsscheinsvollmacht und Rechtsscheinhaftung; Duldungsvollmacht und Anscheinsvollmacht

B Fälle

Fall 1

V hat sein Grundstück an K in notarieller Form verkauft und den K zugleich unwiderruflich bevollmächtigt, an einen eventuellen Zweitkäufer zu veräußern. Anschließend veräußert V dasselbe Grundstück an X der vom Geschäft V – K weiß und V einen einmalig günstigen Kaufpreis bietet.

Fall 2

V benötigt dringend Geld und beauftragt daher P sein (des V) Auto zu veräußern. V stellt sich vor, dass für den Wagen 5.000 € zu Erlösen sein müssten. P begibt sich daraufhin mit dem Auto von V am nächsten Wochenende auf einen Kfz-Markt und schließt schließlich zum besten Gebot von 4.500 € mit K ab, was auch dem Marktwert des Autos nach den einschlägigen Gebrauchtwagenlisten entspricht. Gilt der Handel, wenn P im Namen des V auftritt? Was gilt, wenn P im eigenen Namen abschließt? - ähnlich Baur/Stürner, Lehrbuch des Sachenrechts, § 51 VII 1c Fall 5

Fall 3

K beschwätzt V, ihm sein Auto zu veräußern, das demnächst den strengen EU-Abgasnormen nicht mehr entsprechen werde, was aber, wie K sehr wohl weiß, unzutreffend ist. Daraufhin erteilt V seinem Vertreter P schweren Herzens die Weisung und Vollmacht, das seltene Stück an K zu veräußern. Als der Schwindel schließlich auffliegt, erklärt V gegenüber K die Anfechtung. Zulässig? - vereinfacht nach BGHZ 51, 141

Fall 4

V ist Vertreter des Küchenmaschinenherstellers H. Im Rahmen einer Vertragsanbahnung mit der kaufinteressierten F vergisst V bei einer Vorführung auf das Mixerteil die Abdeckung aufzusetzen. Dadurch wird die Kleidung von F bei der probeweisen Zubereitung eines Erdbeermilchshakes stark verschmutzt. F ist erbost und denkt gar nicht daran, den Mixer zu kaufen. Sie verlangt Schadensersatz für ihre Reinigungskosten. Wer haftet?

Fall 5

Frau F erteilt ihrem Ehemann eine schriftliche Vollmacht, um das ihr gehörende Grundstück zu verkaufen. Anschließend lässt sich F von M die Vollmachtsurkunde zurückgegeben und schließt diese in eine Tresor ein. Den Schlüssel verwahrt sie zwischen ihrer Unterwäsche im Kleiderschrank, wo ihn M findet, sich die Urkunde aneignet und das Grundstück an den redlichen K verkauft, der nunmehr von F die Auflassung begehrt. - nach BGHZ 65, 13

Fall 6

Frau S ist Inhaberin einer Kohlen- und Brennstoffhandlung, in der ihr Ehemann M als Angestellter mitwirkt. Eines Tages zieht sich S aus dem Geschäft zurück und überlässt M die Geschäftsführung. Eine ausdrückliche Vollmacht ist M hierzu nicht erteilt, da er sich bereits in Insolvenz befindet; S weiß aber von den Tätigkeiten des M in ihrem Geschäft. Haftet S für die Verträge, die M im Namen des Geschäftsinhabers abschließt?

C Gliederung

(Übertrag aus der vorangegangenen Veranstaltung)

III. Vollmacht und Vertretungsmacht

1. Erteilung der Vollmacht

a) Vollmachtsarten

b) Form der Vollmacht

- c) Kompetenzen des Vertretenen bei bestehender Bevollmächtigung
 - d) Vertretungsmacht und Vertretungsberechtigung (Geschäftsführungsbefugnis)
 - (1) Isolierte Vollmacht
 - (2) Überschreitungen des rechtlichen Dürfens
 - 2. Erlöschen der Vollmacht
 - a) Widerruf
 - b) Erlöschen nach Maßgabe des Grundverhältnisses (§ 168 BGB)
 - c) Verbrauch der Vollmacht
 - d) Erlöschen aus Gründen, die die Person des Bevollmächtigten betreffen
 - e) Erlöschen aus Gründen, die in der Person des Vollmachtgebers liegen
 - 3. Willensmängel bei der Stellvertretung
 - a) Beim Vertretergeschäft
 - (1) Täuschung durch den Vertreter
 - (2) Täuschung des Vertreters
 - (3) Anfechtungsdurchgriff
 - b) Bei der Vollmachtserteilung
 - 4. Die Untervertretung – zum Selbststudium!
 - 5. Die Eigenhaftung des Vertreters trotz bestehender Vertretungsmacht
- IV. Rechtsscheinvollmacht und Rechtsscheinhaftung
- 1. Die positivrechtlichen Grundlagen der Rechtsscheinvollmacht in den §§ 170 bis 173 BGB
 - a) Fingierter Fortbestand der Außenvollmacht (§ 170 BGB)
 - b) Fingierter Fortbestand einer öffentlich bekannt gemachten Bevollmächtigung (§ 171 BGB)
 - c) Fingierter Fortbestand bei ausgegebener Urkunde über die Bevollmächtigung (§ 172 BGB)
 - 2. Die Duldungsvollmacht
 - a) Wesen
 - (1) Definition

(2) Dogmatische Einordnung

b) Voraussetzungen

c) Rechtsfolgen

3. Die Anscheinsvollmacht

a) Wesen

(1) Definition

(2) Dogmatische Einordnung

b) Voraussetzungen

c) Rechtsfolgen